

## Antrag Urlaubssemester Studierende

(Frist siehe Auszug Immatrikulationsordnung, Seite 2)

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Studiengang \_\_\_\_\_ Matrikel Nr. \_\_\_\_\_

Aktuelle Adresse \_\_\_\_\_

Beurlaubung für die Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Grund (s. Rückseite) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

### 1. Studiengangsleitung:

einverstanden

nicht einverstanden, weil \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

### 2. Akademische Angelegenheiten:

genehmigt

nicht genehmigt, weil \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

### 3. Immatrikulationsamt, Hindenburgstraße 2-4, 30175 Hannover

## **Auszug aus der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Verkündungsblatt 09/2020 vom 08.06.2020,**

### **§ 8 Beurlaubung**

(1) <sup>1</sup>Studierende können **bis zum Ende der Rückmeldefrist** auf ihren schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen ist. <sup>2</sup>Anträge und entsprechende Nachweise (z. B. ärztliche Atteste) sind an das Immatrikulationsamt zu richten. <sup>3</sup>Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig.

(2) Wollen Studierende während der Dauer des Studiums eines Studienganges mehr als vier Semester beurlaubt werden, müssen sie wichtige Gründe nachweisen.

(3) Wichtige Gründe i. S. des Absatzes 1 und 2 sind insbesondere:

- gesundheitliche Gründe der Studierenden;
- Studienaufenthalt im Ausland;
- Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit;
- Kindeserziehung;
- Pflege von Angehörigen;
- Praktika;
- Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst (siehe Absatz 6).

(4) In Ausnahmefällen ist eine Beurlaubung auch noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn möglich.

(5) Wichtige Gründe i. S. des Absatzes 4 sind insbesondere:

- gesundheitliche Gründe der Studierenden;
- Pflege von Angehörigen.

(6) <sup>1</sup>Studierende sind auf ihren schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG zu beurlauben. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine Kopie des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen. <sup>3</sup>Diese Beurlaubungen werden auf die vier Semester (siehe Absatz 1) nicht angerechnet.

(7) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig • vor Aufnahme des Studiums; • für das 1. Fachsemester; • für vorhergehende Semester.

(8) <sup>1</sup>Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte als Mitglied der Hochschule; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen. <sup>2</sup>Ihre studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Gebühren- und Entgeltordnung nichts anderes regelt.

(9) <sup>1</sup>Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet. <sup>2</sup>Studienaufenthalte können auf Antrag als Fachsemester angerechnet werden. <sup>3</sup>Anträge sind an die jeweiligen Prüfungsämter zu richten.